

herigen, in so ferne wegen deren Nichtigkeit kein Zweifel entsteht, nach Inhalt vorstehender Zween §. bei sonst ohnfehlbar zu gewartendem ernstem Einsehen und, nach Befinden sofortiger Cassation, ohnweigerlich auf die gesetzten Einnahme-Branchen für voll anzunehmen, auch resp. für baar Geld oder sonst also wieder auszugeben, besonders hierbei die Contribuenten auf keinerlei Art zur Ungebühr zu beschweren, noch etwa, unter welchem Vorwande es sei, von ihnen einiges Douceur oder andere Gebühren zu fordern oder anzunehmen, überhaupt aber sich mit den ihnen zum Verkauf anvertrauten, oder auf die Einkünfte und sonst in die Cassen und Einnahmen fließenden Cassenbilletts allenthalben, so wie mit unsern ihnen anvertrauten baaren Cassengeldern zu verhalten; und deshalb nach der Constitution vom anvertrauten Gute d. d. den 26. Sept. 1705 und deren Erläuterungsmandate vom 17. Dec. 1767, Recht zu leiden haben.

§. 14.

Sind nach Maafgabe des 11. §. des Edikts de anno 1772, obwohl die Cassenbilletts den Werth des baaren Geldes in allen unsern Cassen haben, dennoch Privatpersonen auch ferner in keinerlei Weise verbunden, die Cassenbilletts in Zahlungen unter sich anzunehmen, in so fern: sie sich nicht hierzu freiwillig verstehen, oder verbunden haben.

§. 15.

Zur möglichsten Erleichterung dererjenigen, welche, nach der §. 11. enthaltenen Disposition, die Hälfte ihrer Pachtgelder oder Praestandorum in Cassenbilletts zu entrichten haben, und des Publici überhaupt, lassen wir nicht allein die zeitliche Einrichtung, nach welcher bei allen Generalacciseinnahmen in den accisbaren Provinzialstädten, ingleichen bei der Landacciseinnahme zu Leipzig, und der Landacciseinnahme zu Duerfurth, die benötigten Cassenbilletts erkaufet werden können, an sich ferner bestehen, sondern haben hierbei auch das bisherige, in dem Erläuterungsedict vom 30. Decemb. 1778. §. 1. deshalb bestimmte Aufgeld an 6. pf. vom Thlr., vom 2. Jan. 1804 an, bis auf einen Pfennig vom Thaler herabgesetzt, auch ferner

§. 16.

in gnädigster Fürsorge für die thunlichste Erleichterung des Publici und dessen Sicherstellung gegen beträchtliche Einbuße, vom 2. Januar 1804 an, auch bei unserer Hauptauswechslungscasse alhier, das Disconto von den bisherigen 9 pf. vom Thaler, auf einen Pfennig vom Thaler, gegen Conventionsmünze, ohne Unterschied der Sorte, herabgesetzt, und soll bloß dieses geringe

Aufgeld beim Discontiren, ohne Unterschied, es mögen Cassenbilletts gegen Münze, oder Münze gegen Cassenbilletts umgesetzt werden, erhoben werden.

§. 17.

Aus gleicher Betrachtung haben wir uns entschlossen, zu Leipzig eine Disconto-Casse errichten zu lassen, bei welcher vom 2. Januar 1804 an, in gleicher Weise, und gegen dasselbe Aufgeld von einem Pfennig vom Thaler, wie nach vorstehendem §. bei unserer Hauptauswechslungscasse künftig statt finden soll, Cassenbilletts gegen Münze, und Münze gegen Cassenbilletts discontirt werden können.

§. 18.

Diese Discontirung wird bei der hiesigen Hauptauswechslungscasse sowohl, als bei der Disconto-Casse zu Leipzig, die ersten 5 Tage in jeder Woche, und solchemnach mit alleinigem Ausschlusse des, wie auch §. 14. des Edikts de anno 1772. schon bestimmt ist, bloß zu Berichtigung des Rechnungswerks gewidmeten Sonnabends, Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr, in der vorbemerkten Maafße statt finden, und sind übrigens die bei gedachten Cassen angestellten Offizianten angewiesen, das bestimmte Disconto oder Aufgeld nicht zu übersteigen, auf bei strenger Strafe einige weitere Remuneration oder Gebühren deshalb unter keinerlei Titel oder Vorwande zu fordern oder anzunehmen.

§. 19.

Mag, wie auch schon §. 12. des Edikts d. a. 1772 disponirt ist, wegen verlornen oder gänzlich vertilgter Cassenbilletts, da selbige an baaren Geldes Statt dienen, auch ferner kein Ersatz statt finden. Hingegen werden wir unsere Hauptauswechslungscasse, ingleichen die zu Leipzig zu etablirende Disconto-Casse anweisen, daß ganz abgenutzte Cassenbilletts sofort, beschädigte oder zerstückelte Cassenbilletts aber nur alsdenn mit brauchbaren Cassenbilletts von derselben Classe ausgetauscht werden sollen, wenn von dergleichen beschädigten oder zerstückelten Cassenbilletts derjenige Theil, welcher die Bestimmung des Werths des Billets, den Wappenstempel, die Namensunterschrift des Commissarii und die obere Nummer in der Maafße enthält, daß aus solchen entweder sofort, oder durch Zusammensetzung der etwannigen einzelnen Stücke, diese Merkmale vollständig sich darstellen, producirt wird.

§. 20.

Da bei den neuen Cassenbilletts die darinnen enthaltene Wasserzeichen vorzügliche und sofort